

Satzung Bürgerverein Fluglärmschutz Rhein-Berg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Fluglärmschutz Rhein-Berg e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 51503 Rösrath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 501981 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes in der Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs.

Der Zweck wird verwirklicht durch Messungen von Fluglärm, durch Aufklärung der Bevölkerung über die gesundheitlichen Folgen des Fluglärms sowie durch Einwirken auf die Betreiber des Flughafens, Behörden und die gesetzgeberischen Körperschaften mit dem Ziel, Fluglärm zu verringern bzw. zu vermeiden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., deren Zweck satzungsgemäß der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs ist und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe des Vereins sind
der Vorstand (§5 Abs.1)
die Mitgliederversammlung (§6).

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter ein Kassenwart. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.
Sie wird mindestens jährlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes nach §5,
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung den Beitrag bezahlt haben. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Für Vorstandswahlen kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gleiches gilt für die Vorstandsmitglieder nach §5.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7

Jede volljährige Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, sind jedoch mit der Mindestzahl ihrer vertretungsberechtigten Organe (§26 BGB etc.) teilnahmeberechtigt.

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen.

§ 8

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.

25.05.2021

Dieter Stephan

Beate Röhrig